

## Gebührentarif zum Wasserversorgungsgesetz der Gemeinde Davos<sup>1</sup>

Vom Grossen Landrat am 30. September 2004 erlassen  
(Stand am 1. Januar 2015)

### Art. 1

Benutzungs- gebühr	<p><sup>1</sup> Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Gebäudegrundgebühr, der Mengengebühr und allfälligen Zusatzgebühren und Wasserrechten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebäudegrundgebühr und die Mengengebühr werden wie folgt festgelegt:</p> <p>a) Gebäudegrundgebühr (gilt auch für Wasserrechte) Die Gebäudegrundgebühr bemisst sich nach dem Gebäudewert wie folgt: - Anteil des Neuwertes der amtlichen Schätzung 0.25 Promille<sup>2</sup></p> <p>b) Mengengebühr - pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler Fr. 1.00<sup>3</sup></p>
-----------------------	---

### Art. 2

Zusatzgebühren	<p>Die Zusatzgebühren betragen:</p> <p>a) pro m<sup>3</sup> gelieferten Wassers an Klima- und Kühlanlagen Fr. 1.75<sup>4</sup></p> <p>b) jährlich wiederkehrend pro m<sup>3</sup> Bassininhalt an private Schwimmbäder Fr. 10.00<sup>5</sup></p>
----------------	--

### Art. 3

Bauanschlüsse	<p>Die Pauschalgebühr für provisorische Anschlüsse von Baustellen pro 10'000 m<sup>3</sup> umbauten Raum beträgt Fr. 500.00</p>
---------------	---

### Art. 4

Bezugsscheine für Wasserrechte	<p>Für Ausfertigungen und Umschreibungen von Bezugsscheinen für Wasserrechte ist eine Gebühr von je Fr. 50.00 zu entrichten.</p>
-----------------------------------	--

### Art. 5

Pauschalgebühr für Wasser- rechtsinhaber	<p>Die jährliche Pauschalgebühr für Wasserrechtsinhaber beträgt Fr. 600.00 pro Wasserrecht pro Jahr<sup>6</sup>. Zusätzlich ist die Gebäudegrundgebühr gemäss Art. 1 lit. a zu entrichten.</p>
--	--

<sup>1</sup> Siehe DRB 10, FN 1

<sup>2</sup> Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 4. Dezember 2014; in Kraft getreten am 1. Januar 2015

<sup>3</sup> Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 4. Dezember 2014; in Kraft getreten am 1. Januar 2015

<sup>4</sup> Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 4. Dezember 2014; in Kraft getreten am 1. Januar 2015

<sup>5</sup> Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 4. Dezember 2014; in Kraft getreten am 1. Januar 2015

<sup>6</sup> Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 4. Dezember 2014; in Kraft getreten am 1. Januar 2015

## Art. 6

Steuern,  
Grundsätze

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.  
<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos vom 7. Februar 1999<sup>1</sup> sind anwendbar.

## Art. 7

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

Die Bestimmungen des Gebührentarifs zum Landschaftsgesetz betreffend Wasser- und Abwassergebühren vom 30. September 1999 werden aufgehoben, soweit sie die Wassergebühren betreffen.

## Art. 8

In-Kraft-Treten

Der Gebührentarif tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

---

<sup>1</sup> DRB 22